

## Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung).

Außer den vorstehend angeführten gibt es noch einen Fall, in dem der Name einer Familie oder aber der einer Unterfamilie geändert werden muß. Er liegt dann vor, wenn der Name einer n Unterfamilien geteilten Familie und der Name derjenigen Unterfamilie, die deren typische Gattung enthält, von den Namen verschiedener Genera gebildet sind. So hatte z. B. Nicoll, 1909, p. 472, eine Subfamilie *Fellodistominae* geschaffen, die Odhner, 1911 d, p. 98, zu *Steringophorinae* umtaufte und in die von ihm gleichzeitig (p. 97) errichtete Familie *Steringophoridae* stellte (was nach den Internationalen Regeln durchaus statthaft war [cf. Poche, 1926 a, p. 124—126 und oben]). Nach Artikel 5 müßte also die Familie *Steringophoridae* und die gedachte Unterfamilie *Fellodistominae* genannt werden. Ein solches Verhältnis würde aber in Widerspruch mit dem Prinzip stehen, das der Bildung der Namen der Familien und Unterfamilien (und vieler anderer supergenerischer Gruppen) von demjenigen einer in ihnen enthaltenen für sie typischen Gattung zugrunde liegt. Denn es wäre mit dem Begriff „typisch“ unvereinbar, daß das typische Genus einer höheren Einheit, in unserem Fall also einer Familie, ein anderes ist als dasjenige einer — der typischen — ihrer Unterabteilungen, in unserem Fall also ihrer Unterfamilien. Solange die Familien- und Subfamiliennamen wie in den Internationalen Nomenklaturregeln nicht dem Prioritätsgesetz unterstanden, war ein solches Mißverhältnis durch Änderung des einen oder des anderen der beiden betreffenden Namen leicht ohneweiteres zu beseitigen, so daß eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung eventuell entbehrlich erscheinen konnte. In Anbetracht der in dem hier in Rede stehenden Artikel erfolgten Ausdehnung der Geltung des Prioritätsgesetzes auch auf jene Namen ist aber eine solche Bestimmung unbedingt erforderlich. Und zwar entspricht es dem Prinzip der Priorität wie auch dem Vorgehen in den allerdings nicht streng analogen Fällen von Gattungs- und Untergattungs- und von Art- und Unterartnamen,

daß in einem solchen Fall der jüngere der beiden Namen geändert wird, einerlei, ob dies nun jener der Familie oder jener der Subfamilie ist. Dieses Prinzip haben auch unabhängig voneinander Woodcock, 1912 b, p. 30 (cf. p. 32), und Nicoll, 1913 b, p. 192, in dem oben erwähnten Fall von *Fellodistominae* und *Steringophoridae* vertreten. Durch eine Entscheidung in diesem Sinne werden ferner unnötige Namensänderungen bei der Vereinigung bereits bestehender Subfamilien zu einer neuen Familie, bei der Erhebung einer Subfamilie zum Range einer Familie, in der erstere auch weiterhin unterschieden wird (wie z. B. in dem oben angeführten Fall), und bei der Teilung einer Familie in Unterfamilien verhindert, wie sie durch eine Bestimmung ermöglicht würden, daß in solchen Fällen der Name der Familie gegenüber dem der Unterfamilie zu bevorzugen oder daß die Entscheidung des ersten revidierenden Autors maßgebend ist.

Ferner steht es, wie ohneweiteres ersichtlich ist, nach dem Wortlaute der vorgeschlagenen Bestimmungen jedem Autor frei, der eine bisherige Unterfamilie zur Familie macht oder umgekehrt, den Namen dieser neuen Einheit von dem Namen einer anderen Gattung zu bilden als derjenigen, von deren Namen jener der bisherigen Einheit abgeleitet ist. Es entspricht jedoch dem Prioritätsprinzip und somit auch der offensichtlichen Tendenz des uns hier beschäftigenden Artikels, ein solches Vorgehen nicht zu zulassen. Dies hat auch den Vorteil, daß dadurch die in solchen Fällen unvermeidliche Änderung des Namens auf das geringstmögliche Maß beschränkt wird.

Andererseits halte ich es aber für sowohl zweckmäßig wie berechtigt, Familien- und Unterfamiliennamen nur dann wegen Homonymie zu verwerfen, wenn der ihnen gleiche ältere Name als Name einer Familie oder Unterfamilie verfügbar (s. oben, p. 14) (also zulässig und durch Anfügung der Endung *idae* oder *inae* an den gemäß Artikel 4 behandelten Stamm eines verfügbaren Namens einer Gattung der durch ihn bezeichneten Einheit gebildet) ist. — Daß nur ein zulässiger Name einen anderen präoccupieren kann, folgt unmittelbar aus dem Begriff der Zulässigkeit (oben l. c.). Für die Zulässigkeit eines Familien- oder Subfamiliennamens ist nach den in Rede stehenden Regeln (und ebenso nach den Internationalen Nomenklaturregeln) erforderlich, daß er nach dem Jahre 1757 (da sie [Art. 19] den 1. Jänner 1758 ganz allgemein als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur festsetzen) in Be-

gleitung einer Definition (bezw. einer Kennzeichnung) veröffentlicht wurde (s. Art. 17), und nach den ersteren auch, daß der betreffende Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgte. (Wie ich bereits 1912 j, p. 84 f. und 1919 b, p. 94—96 dargelegt habe, ist es auch durchaus berechtigt, alle Namen aus Veröffentlichungen, in denen der Autor (in der Benennung von Gattungen oder Arten, auf die sich diese ja allein beziehen [s. tt. cc., p. 82 f. bezw. 92]) gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur verstößt, nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen. (Praktisch kommt die letztangeführte Bestimmung für die uns hier interessierenden Namen deshalb wenig in Betracht, weil jene Autoren, die den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechende Familien- oder Unterfamiliennamen gebildet haben, ohnedies fast stets auch den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt sind). Familien- und Subfamiliennamen nur dann wegen Homonymie zu verwerfen, wenn der ihnen gleiche ältere Name als Name einer Familie oder Unterfamilie verfügbar (s. oben) ist, ist deshalb zweckmäßig, weil sonst manche allgemein eingebürgerte solche Namen lediglich deshalb verworfen werden müßten, weil ein ihnen gleicher älterer Name existiert, der aber nicht von dem gemäß Artikel 4 behandelten Stamm eines verfügbaren Namens einer Gattung der durch ihn bezeichneten Gruppe gebildet ist und daher ohnedies niemals gültig werden kann. So müßte z. B. der wohlbekannte Name *Onchobothriidae* Braun (1900 a, p. 1684 [cf. p. 1699]) wegen des gleichen, aber nicht von dem Namen einer Gattung gebildeten Namens *Onchobothriidae* Baird (1853, p. 39 [cit. nach Johnston, 1865, p. 31]) verworfen werden. Die theoretische Berechtigung, die Verwerfung von Familien- und Unterfamiliennamen wegen Homonymie in der angegebenen Weise einzuschränken, ist darin begründet, daß in solchen Fällen die betreffenden älteren Namen als Familien- oder Unterfamiliennamen nicht verfügbar und auch für Gruppen anderer Rangstufen zum mindesten durchaus unerwünscht und ungeeignet sind (da die Endungen *idae* und *inae* ja, wie allgemein anerkannt wird, ausschließlich für die eben genannten Namen verwendet werden sollen, wenn dies auch in den Regeln nicht ausdrücklich gesagt wird). Bei der Verwerfung von Gattungs- und Artnamen wegen Homonymie ist dagegen der sie präoccupierende ältere Name stets als Gattungs-, bezw. Artnamen verfügbar und kann somit gegebenen Falles auch zum gültigen Namen werden.

Überdies ist wohl zu beachten, daß wir hinsichtlich der Familien und Subfamilien erfreulicherweise bereits eine rationelle, d. h. in dem Wesen der Sache begründete Nomenklatur besitzen, was hinsichtlich der Gattungs- und der Artnamen bekanntlich nicht der Fall ist, und daß eine solche Nomenklatur prinzipiell ungleich höher steht als eine auf das mechanische Prioritätsgesetz gegründete. Auch aus diesem Grunde ist es durchaus berechtigt, Familien- und Unterfamiliennamen, die gemäß dieser rationellen Benennungsweise gebildet sind, nicht wegen wenn auch älterer Namen zu verwerfen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Der erste Satz des zu diesem Artikel gehörenden Ratschlages (s. oben, p. 34) stellt keinen Ratschlag dar, sondern eine Begründung für die Einfügung dieses Artikels. Als solche ist er durchaus zutreffend, gehört aber selbstverständlich nicht unter die Ratschläge, wie ja auch die Gründe, die in anderen Fällen für Änderungen gegenüber den Internationalen Nomenklaturregeln maßgebend waren, nicht unter jenen figurieren. Ebenso wenig ist der zweite Satz des gedachten Ratschlages ein Ratschlag; er gehört daher gleichfalls nicht unter diese. Er stellt vielmehr eine sich unmittelbar ergebende Folgerung aus Artikel 5 (in Verbindung mit Art. 4) dar, die eben deshalb, weil sie sich ohnedies unmittelbar ergibt, wohl nicht erst ausdrücklich angeführt zu werden braucht. Will man dies aber tun, so kann sie logischer Weise nur als Folgerung zu Art. 5 gestellt werden.

Anträge. — a) Artikel 5 hat zu lauten: „Der Name einer Familie oder Unterfamilie muß geändert werden, wenn er mit einem als Familien- oder Unterfamiliename verfügbaren älteren oder gleich alten und nach der Entscheidung des ersten revidierenden Autors zu bevorzugenden Namen homonym ist und die betreffende Einheit mehr als eine gültige Gattung enthält, oder wenn der Gattungsname, von dem er gebildet ist, nicht mehr der gültige Name einer ihrer Gattungen ist. Sonst darf ein zulässiger und gemäß Artikel 4 gebildeter Name einer Familie oder Unterfamilie nur geändert werden, wenn die diesen Bedingungen entsprechenden Namen einer in Unterfamilien geteilten Familie und der deren typische Gattung enthaltenden Unterfamilie von den Namen verschiedener Gattungen gebildet sind. In diesem Fall ist der jüngere der beiden Namen durch einen von demselben Gattungsnamen wie der ältere derselben gebildeten zu ersetzen. Sind die beiden Namen gleich alt, so ist die Entsch-

derung des ersten revidierenden Autors dafür maßgebend, welcher von ihnen zu verwerfen ist.

Wird eine zulässig und gemäß Artikel 4 benannte Subfamilie zur Familie gemacht oder umgekehrt, so ist der Name der neuen Einheit von dem derselben Gattung zu bilden, von dem der Name der bisherigen Einheit gebildet war.“

b) Der zu Artikel 5 gehörende Ratschlag ist zu streichen. Falls die Streichung des zweiten Satzes dieses Ratschlages abgelehnt wird, so ist dieser Satz als Folgerung zu Artikel 5 zu stellen.

Beispiele: Der Name der nur eine Gattung enthaltenden Familie *Dicotylidae* Graff (1916, p. 3204 [cf. p. 3221]; *Turbellares*) bleibt trotz des älteren Familiennamens *Dicotylidae* Gray (1868, p. 21 [cf. p. 43]; *Mammalia*) gültig. Der Name *Onchobothriidae* Braun (1900) darf nicht wegen des älteren, aber nicht von dem Namen einer Gattung gebildeten Familiennamens *Onchobothriidae* Baird (1853) verworfen werden. Dagegen ist der Name *Steringophorinae* Odhner (1911) zu Gunsten von *Fellodistominae* Nicoll (1909) und infolgedessen auch der Name *Steringophoridae* Odhner (1911) zu Gunsten von *Fellodistomidae* Woodcock (1912) zu verwerfen.

### Zum Ratschlag „At Article 8“.

Sachverhalt. — Dieser Ratschlag lautet: „Generic names should, as far as possible, be brief, and they should not resemble superfamily names in termination.“

Bemerkungen. — Dieser Ratschlag ist, soweit er reicht, durchaus zu billigen. Es leuchtet aber wohl ohne weiteres ein, daß mindestens ebenso wünschenswert wie daß Gattungsnamen hinsichtlich ihrer Endung nicht den Namen von Einheiten von höherem als Familienrang ähneln, es auch ist, daß sie diesbezüglich nicht den Namen von Familien oder von zwischen der Gattung und der Familie stehenden Einheiten, wie Unterfamilien, Subsubfamilien, Supergenera usw., ähneln.

(Fortsetzung folgt.)

### Druckfehler-Berichtigung.

Auf p. 22, Zeile 17 von unten lies: *Dinichthyidae* statt *Diichthyidae*.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 45-49](#)